

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister  
Fleethörn 7  
24103 Kiel



Minister

1. OB z. k. K 113  
2. OB - W z w U  
TE 27/02  
K 2/3  
23. Februar 2017

**Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft mit Mitteln der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**

**Projekt: „Ostuferhafen Kiel – Erweiterung durch Reaktivierung und Integration des  
ehemaligen ‚Ortopedia-Geländes‘“**

**Zuwendungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 6. August 2012 mit Ergänzungen vom 29. August 2013,  
16. Juli 2014, 16. April 2015 und 18. April 2016 bewillige ich Ihnen im Rahmen des  
Zukunftsprogramms Wirtschaft aus GRW-Mitteln für das im Betreff genannte und in  
Ihrem Antrag beschriebene Projekt eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 60 %  
der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens

**9.930.000,00 EURO**

(in Worten: neunmillionenneunhundertdreißigtausend,00 EURO)

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung nach den  
Grundsätzen der Anteilfinanzierung gewährt und steht wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr 2017	8.850.276 EURO
Haushaltsjahr 2018	1.079.724 EURO

Diese Förderung habe ich Ihnen mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 zugesichert.

Die Zuwendung ist **zweckgebunden** für das Vorhaben „Ostuferhafen Kiel – Erweiterung  
durch Reaktivierung und Integration des ehemaligen ‚Ortopedia-Geländes‘“; sie darf nur  
zur anteiligen Finanzierung der im vorgelegten Antrag dargestellten und innerhalb des

Bewilligungszeitraumes entstehenden Ausgaben des Projektes „Ostuferhafen Kiel – Erweiterung durch Reaktivierung und Integration des ehemaligen ‚Ortopedia-Geländes‘“ verwendet werden.

Der **Bewilligungszeitraum** (siehe auch Ziffer II.5) beginnt am 24. Februar 2014 und endet am 30. Juni 2017.

Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde mit Schreiben vom 24. Februar 2014 zugestimmt.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für die Dauer der Zweckbindung (vgl. II.6) für den Zweckzweck zu verwenden.

Der Bewilligung liegen der nachfolgende Ausgaben- und **Finanzierungsplan** zugrunde sowie der letztgültige Prüfvermerk der baufachlichen Prüfung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. Mai 2016, die ich hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides und für verbindlich erkläre. Der Prüfvermerk ist Ihnen zusammen mit einer Ausfertigung der geprüften Bauunterlagen zugesandt worden.

<b>Ausgabenplan:</b>		
Lfd. Nr.	Kostenarten	Betrag in €
1.	Kampfmittelbeseitigung	2.225.000,00 EURO
2.	Abbruch und Bodenmanagement	3.194.000,00 EURO
3.	Tief- und Straßenbauarbeiten	8.596.000,00 EURO
4.	Stahlbetonarbeiten	235.000,00 EURO
5.	Gleisbauarbeiten	450.000,00 EURO
6.	Elektro	380.000,00 EURO
7.	Nebenkosten	1.470.000,00 EURO

Zuwendungsfähige Gesamtkosten:	16.550.000,00 EURO
-----------------------------------	--------------------

Aufgrund Ihrer Angaben unter Ziff. 1.10 im Antrag auf Förderung erfolgt die Förderung auf Netto-Basis.

<b>Finanzierungsplan:</b>		
• <b>Eigenanteil (40%):</b>		<b>6.620.000,00 EURO</b>
• <b>Mittel des Zukunftsprogramms Wirtschaft</b>		<b>9.930.000,00 EURO</b>
- davon: GRW-Mittel ( 60 %)		9.930.000,00 EURO
- 50 % Bundesanteil	4.965.000,00 EURO	
- 50 % Landesanteil	4.965.000,00 EURO	

Gesamt:	<b>16.550.000,00 EURO</b>
---------	---------------------------

Die **Abwicklung dieses Zuwendungsbescheides** obliegt der

Investitionsbank Schleswig-Holstein,  
Gartenstraße 9, 24103 Kiel,  
(nachfolgend IB genannt),

die ebenfalls eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten hat. Ich bitte Sie, wegen der weiteren Abwicklung (Auszahlung, Änderungen, Verwendungsnachweis etc.) dieses Bescheides Verbindung mit der IB aufzunehmen.

Ihre Ansprechpartnerin Frau Pern ist unter der Telefonnummer 0431 –9905 3326 zu erreichen.

### **I. Grundlagen des Bescheides**

Die Ihnen mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung erfolgt:

- nach Maßgabe der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Hafenbaumaßnahmen i. V. m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das Zukunftsprogramm Wirtschaft vom 05. März 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012, S. 196)
- hinsichtlich der Zuwendung aus der GRW auf der Grundlage von Ziffer 3.2.8 Teil II B. des Koordinierungsrahmens der GRW.

### **II. Nebenbestimmungen gem. § 107 LVwG sowie besondere Hinweise auf die Nebenbestimmungen zu § 44 LHO:**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen (Z-Bau) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die nachfolgenden besonderen Nebenbestimmungen stellen Ergänzungen dieser Allgemeinen Nebenbestimmungen dar.

**Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel kann die Zuwendung nach den Vorschriften des § 117 LVwG widerrufen werden.**

Im Falle eines Widerrufs kann die finanzielle Beteiligung gekürzt, ausgesetzt oder gänzlich gestrichen werden. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und ggf. zu verzinsen (§117a LVwG). Zu den Einzelheiten verweise ich auf **Nr. 8 VV / VV-K zu § 44 LHO**.

#### **II.1 Projektdurchführung**

Veränderungen bei der Durchführung des Projektes sind der IB vorher zur Zustimmung vorzulegen.

## **II.2 Vorschriften öffentliches Auftragswesen**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen zu beachten.

Eine Übersicht zu den europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen finden Sie im Internet unter der Adresse [www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de](http://www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de) (Stichwort: Vergabekammer).

Die Einhaltung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen ist bei jeder Meldung der tatsächlich getätigten Ausgaben und bei jeder Mittelanforderung durch eine Erklärung zu bestätigen. Die Vergabevermerke für jeden vergebenen Auftrag sind dieser Erklärung beizulegen. Für Aufträge, die nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergeben werden, sind pro Auftrag Kopien der Bekanntmachung sowie der Vergabebeschluss mit Auftragsschreiben einzureichen. Für Aufträge, die nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB) vergeben werden, sind zusätzlich pro Gewerk/Fachlos das Submissionsprotokoll, sowie der Preisspiegel zur Prüfung vorzulegen (siehe hierzu auch die Regelungen in Ziff. III.1). Weitergehende Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

Hinweise zum Inhalt eines Vergabevermerkes finden Sie in den Anlagen "Kriterien für einen Vergabevermerk" und „Einzureichende Vergabeunterlagen“.

## **II.3 Vorschriften Landesmindestlohngesetz**

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404).

Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

Die Zuwendungsempfängerin hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

## **II.4 Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung**

Als Zuwendungsempfängerin haben Sie erforderliche Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Rahmen der Durchführung des geförderten Projektes zu treffen. Insbesondere der Zugang für Behinderte zum geförderten Projekt ist zu beachten.

## **II.5 Bewilligungszeitraum**

Der oben festgelegte Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Projekt durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind **nicht** zuwendungsfähig.

Kann das Projekt nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Der

Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig **vorher** der IB zur Zustimmung vorzulegen.

## II.6 Zweckbindungsfrist

Trägerin und ggf. Betreiberin der aus GRW-Mitteln geförderten **Infrastrukturmaßnahme** sind nach Fertigstellung an die Erfüllung deswendungszwecks für eine Dauer von 15 Jahren gebunden.

## II.7 Einnahmen schaffende Projekte

Die Festlegung der Förderquote und der zuwendungsfähigen Ausgaben beruht auf dem Finanzierungsplan sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Sie vorgelegt haben. Dabei sind insbesondere auch die erwarteten Einnahmen, die durch die Investition entstehen werden, berücksichtigt worden. Sollten sich während der nach Ziffer II.6 festgelegten zeitlichen Zweckbindungsfrist bzw. des Zeitraumes, der der Voraus-Betrachtung der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung zugrunde gelegt wurde, Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben, ist dies der IB umgehend mitzuteilen und eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Höhere Einnahmen und/oder geringere Ausgaben können die Höhe der Zuwendung nachträglich beeinflussen, da Sie verpflichtet sind, alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben zu verwenden. Der für die Voraus-Betrachtung der Einnahmenentwicklung maßgebliche Zeitraum ergibt sich unmittelbar aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

## II.8 Berichtspflicht

Im Hinblick auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unterliegt das Projekt einer Begleitung und Bewertung anhand materieller und finanzieller Indikatoren sowie von **Output-, Ergebnis- und Umweltindikatoren**. Zum Zwecke der Projektbewertung sind Sie gehalten, der IB mit Vorlage des Verwendungsnachweises mit dem Projektstand per 31. Dezember 2017 über den Durchführungsstand des Projektes zu berichten, dabei evtl. auftretende Probleme aufzuzeigen und Gründe für evtl. Verzögerungen darzulegen. Dazu gehören insbesondere auch Angaben über die Entwicklung der für Ihr Projekt geltenden und nachfolgend aufgeführten Indikatoren. Mit dem Stichtag 31. Dezember 2017 sollen folgende Indikatoren-Werte erreicht werden:

Indikatoren	Soll-Wert am 31. Dezember 2017
Arbeitsplätze	375
davon	
geschaffene Arbeitsplätze	20
- Frauen	
- Männer	
gesicherte Arbeitsplätze	355
- Frauen	77
- Männer	278
Nutzer (Linienverkehre)	6
Angesiedelte, betroffene Unternehmen	23

Werden diese Werte über- oder unterschritten bzw. ist abzusehen, dass sie über- oder

unterschriften werden, ist eine detaillierte Begründung der Abweichung vom Sollwert erforderlich.

### **II.9 Publizitätsverpflichtung**

Sie sind verpflichtet, die Förderung aus dem ZPW sowie die anteilige Kofinanzierung aus der GRW in geeigneter Weise zu publizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung - soweit möglich getrennt nach Fördermitteln - unter Verwendung des ZPW-Signets hinzuweisen.

Die Kosten für eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel gehören zu den **zuschussfähigen Ausgaben**, sofern Sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zum Aufstellen verpflichtet sind.

#### Hinweise zu Publizitätsverpflichtung und -umsetzung:

Das ZPW-Signet kann in Dateiform beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (MWAVT) angefordert werden.

Bei der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen weisen Sie bitte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) zusammen mit einer der ersten Mittelanforderungen nach, dass Sie die Nebenbestimmung gemäß Ziffer II.9 des Zuwendungsbescheides erfüllt haben (Hinweisschild). Besteht das Vorhaben in der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen, ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel aufzustellen. Dieses ist ebenfalls in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die durchgeführten Publizitätsmaßnahmen sind gegenüber der IB nachzuweisen.

### **II.10 Transparenzverpflichtung**

Im Rahmen der Informations- und Publizitätspflicht wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sowie nach Ziffer 9 j des GRW-Antrages ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, das die Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben und den Betrag der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen enthält. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

Der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 27.10.2016 ist dahingehend Folge zu leisten, dass dieser Zuwendungsbescheid in elektronischer Form auf der Homepage der Zuwendungsempfängerin bekannt gemacht wird. Die Adresse ist dem MWAVT mitzuteilen.

### **II.11 Verwendungsnachweis**

Der nach Nr. 7 ANBest-K zu führende Verwendungsnachweis ist innerhalb von **sechs** Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch am **31. Dezember 2017** bei der IB einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem ausführlichen Sachbericht sowie der Darstellung der erreichten Indikatoren-Werte mit

einer detaillierten Begründung über evtl. Abweichungen. Des Weiteren ist die Bestätigung der Einhaltung der Nebenbestimmungen bzw. gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Abweichungen Bestandteil des Verwendungsnachweises. Der zahlenmäßige Nachweis muss die Einzelansätze des zugrunde liegenden Ausgabenplanes enthalten.

Im Hinblick auf die nach Ziffer II.8 vorzulegenden jährlichen Durchführungsberichte und des in Ziffer III.1 geregelten Nachweises über getätigte Ausgaben ist ein Zwischennachweis entbehrlich.

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind unabhängig von anderweitig geregelten Aufbewahrungspflichten alle Unterlagen und Belege im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben (z.B. Ausgabenbelege und Vergabeunterlagen) bis zum 31. Dezember 2021 aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, der IB den Aufbewahrungsort für die einzelnen Belege zu den getätigten Ausgaben mitzuteilen.

### **III. Darüber hinaus sind folgende Maßgaben zu beachten:**

#### **III.1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen**

Die Mittel stehen frühestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres auf Anforderung zur Verfügung.

Eine Auszahlung von Zuwendungsbeträgen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe) ist nur möglich, wenn auf die Einlegung des Rechtsbehelfs unwiderruflich verzichtet wird.

Ist voraussehbar, dass Mittel nicht in den vorgesehenen Haushaltsjahren angefordert werden können, ist der IB darüber unverzüglich, spätestens bis zum 30. September Mitteilung zu machen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der IB in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

**Originalbelege und gleichwertige Buchungsbelege müssen eindeutig dem geförderten Vorhaben zugeordnet werden können. Dazu muss ein Zuordnungsmerkmal, wie z.B. die Projektnummer, auf dem Beleg zu finden sein. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, separat über das Vorhaben Buch zu führen oder mindestens einen gesonderten Buchungscode für Ausgaben des Vorhabens einzurichten und zu verwenden.**

Mit den Originalbelegen sind die jeweilige Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens und die unter Ziff. II.2 näher bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Wurden die Erklärung und die weiteren Unterlagen zur Vergabe bereits vorgelegt, entfällt durch Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen die Pflicht zur erneuten Vorlage.

Mittelanforderungen, die dieser formalen Anforderung nicht genügen, werden Ihnen unbearbeitet zurückgegeben.

Zur Vereinfachung des Nachweises über die tatsächlich getätigten Ausgaben kann Ihnen die IB auf Anforderung die Anlage 2 zum Vordruck Auszahlungsanordnung sowie die

elektronisch an die IB zu übermittelnde Belegliste als Excel-Tabelle per E-Mail zur Verfügung stellen.

Die Belegliste steht im Internet unter <ib-sh.de/downloads> (Themenfeld: Zukunftsprogramm Wirtschaft, Thema: Förderung Regionale Projekte als Download zur Verfügung).

Unter folgenden Voraussetzungen können auch elektronische Datenmanagement- und Buchführungssysteme verwendet werden:

- Das eingerichtete System zum beleglosen Datenmanagement des jeweiligen Zuwendungsempfängers muss für Zwecke der nationalen Finanzbehörden anerkannt sein bzw. muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen (z.B. durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers).
- Insbesondere muss sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Gleiches gilt nach § 147 Abs. 2 AO für die Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen, insb. Buchungsbelege, wobei zusätzlich sichergestellt sein muss, dass die Daten mit den Buchungsbelegen bildlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.
- Zusätzlich werden die zwischengeschalteten Stellen (IB, WTSH) bei Vorlage der Daten per Ausdruck oder Speichermedium im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung stichprobenartig Abgleiche mit den im System des Zuwendungsempfängers vorhandenen Scans der Belege vornehmen.

### **III.2 Prüfungs- und Kontrollrechte**

Der Zuwendungsgeber oder seine Beauftragten sind berechtigt, Prüfungen/Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit des geförderten Projektes bei Ihnen durchzuführen. Bundes- und Landesrechnungshof haben die gleichen Rechte. Neben den zuständigen Dienststellen des Mitgliedstaates können auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof Kontrollen über die zielgerechte und ordnungsgemäße Verwendung der EFRE-Mittel vornehmen und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Stichprobenverfahren kontrollieren.

### **III.3 Datenschutz**

Gemäß Ihrem Antrag auf Zuwendung erklären Sie sich mit der Annahme der Zuwendung einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde an die jeweiligen Parlamente auf EU-, Bundes- und Landesebene weitergegeben, auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an die Europäische Kommission weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.

### **III.4 Subventionserhebliche Tatsachen**

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit dem



Landessubventionsgesetz vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) und § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind Ihnen mit Antragstellung mitgeteilt und als solche anerkannt worden.

### **III.5 Umsatzsteuer**

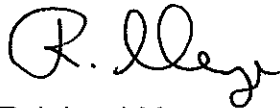
Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt der Zuwendungsempfängerin, sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. 2006, S. 361) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Das Übersenden einer einfachen E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Meyer

### **Anlagen**

- ANBest-K
- Formblatt für Rechtsmittelverzichtserklärung
- Formblatt Auszahlungsantrag/Erklärung einschließlich der dazugehörigen Anlagen  
Mittelanforderung und Nachweis über tatsächlich getätigte Ausgaben
- Hinweisblatt Kriterien für einen Vergabevermerk
- Hinweisblatt „Einzureichende Vergabeunterlagen“
- Auszug aus dem GRW-Koordinierungsrahmen (Teil II B/C und Anhang 4)
- ggf. Formblatt für Verwendungsnachweis